

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit an die Verordnung (EU) 2016/679

A Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wird am 25. Mai 2018 wirksam (Artikel 99 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung).

Die Datenschutz-Grundverordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt ab 25. Mai 2018 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern, für das das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung federführend zuständig ist, mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang zu bringen.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern) vor.

Darin wird wegen der absehbaren Anpassung auch des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern an die Datenschutz-Grundverordnung die dadurch leerlaufende Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 auf § 3 Absatz 10 Landesdatenschutzgesetz gestrichen.

Ferner wird der Wortlaut in § 5 Absatz 2 Satz 2 an die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Schließlich werden die in § 5 Absatz 3 Satz 2 geregelten Voraussetzungen für eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die entsprechenden Vorgaben des Artikels 4 Nummer 11 und des Artikels 7 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderung ist notwendig, um das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern mit der ab 25. Mai 2018 in allen Ländern der Europäischen Union verbindlich geltenden Datenschutz-Grundverordnung in Einklang zu bringen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2 Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

(z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. Februar 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit an die Verordnung (EU) 2016/679

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 27. Februar 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 3 Absatz 10 des Landesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „erheben“ sowie „und nutzen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dabei ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 7 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vorliegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wird am 25. Mai 2018 wirksam (Artikel 99 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung).

Die Datenschutz-Grundverordnung ist ab 25. Mai 2018 in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern, für das das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung federführend zuständig ist, mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang zu bringen.

Dazu werden die in § 5 Absatz 3 Satz 2 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelten Voraussetzungen für eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die entsprechenden Vorgaben des Artikels 4 Nummer 11 und des Artikels 7 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Durch den Artikel 1 wird das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung)

Wegen der absehbaren Anpassung auch des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern an die Datenschutz-Grundverordnung ist die dadurch leerlaufende Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 auf § 3 Absatz 10 Landesdatenschutzgesetz zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Elektronische Nachweise, Einwilligung)

Die Datenschutz-Grundverordnung unterscheidet nicht zwischen den Begriffen „Erheben“, „Verarbeiten“ und „Nutzen“, sondern subsumiert diese unter den Begriff „Verarbeitung“ (Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung). Dem wird durch die Streichungen in § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprochen.

Die Voraussetzungen zur Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 5 Absatz 3 Satz 2) werden an die einschlägigen Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Hierbei ist das europarechtliche Normwiederholungsverbot zu beachten, wonach es den Mitgliedsstaaten untersagt ist, durch bloße Wiedergabe von EU-Verordnungsbestimmungen im nationalen Recht die Urheberschaft entsprechender Regelungen zu „verschleiern“ (vgl. Piltz, BDSG, Praxiskommentar für die Wirtschaft, 2018, unter Berufung auf EuGH, Urteil vom 10.10.1973, C-34/73, Rz. 10 und 11). Zwar lässt die Datenschutz-Grundverordnung im Erwägungsgrund 8 grundsätzlich eine Ausnahme vom Normwiederholungsverbot zu, „wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedsstaaten vorgesehen sind“. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Insbesondere ist Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung nicht einschlägig, da diese Bestimmung nur für die Verarbeitung solcher Daten gilt, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich sind.

§ 5 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern gestaltet jedoch lediglich die Form der Einwilligung des Betroffenen zur direkten Einholung der zuständigen Behörde von Nachweisen bei Dritten, wobei es dem Betroffenen freigestellt bleibt, die erforderlichen Nachweise selbst beizubringen. Dem damit vorliegend einschlägigen Normwiederholungsverbot wird durch Verzicht auf sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung und direkten Verweis auf diese entsprochen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Verordnung (EU) 2016/679 nach deren Artikel 99 Absatz 2 gelten wird.